

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Bestätigung der durch das HBegIG 2004 erfolgten Gesetzesänderung, durch die der Sonderausgabenabzug von 10 % auf 9 % abgesenkt wurde.
- Fundstelle: BestG-HBegIG 2004 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310)

§ 10g

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohn- zwecken genutzt werden

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
geändert durch BestG-HBegIG 2004 v. 5.4.2011 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310)

(1) ¹Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu **9 Prozent** wie Sonderausgaben abziehen. ²Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
2. Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung we-

EstG § 10g

gen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen,³Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 und 2 ist § 7i Absatz 1 Satz 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) ¹Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10e Absatz 6, § 10h Satz 3 oder § 10i abgezogen hat. ²Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach § 10e Absatz 1 bis 5, den §§ 10f, 10h, 15b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat. ³Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) ¹Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. ²Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörde ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. ²§ 10e Absatz 7 gilt sinngemäß.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, O&R Oppenhoff & Rädler AG, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: Durch das BestG-HBeglG 2004 wird in § 10g Abs. 1 der Satz 1 mit dem Inhalt wortgleich wiederholt, den er durch das HBeglG 2004 erhalten hat. Das HBeglG 2004 senkte den Sonderausgabenabzug von 10 % auf 9 % der Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen. J 10-1

Rechtsentwicklung: zur *Rechtsentwicklung bis 2004* s. § 10g Anm. 1. J 10-2

► **BestG-HBeglG 2004 v. 5.4.2011** (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310): Abs. 1 Satz 1 wurde mit dem Wortlaut des HBeglG 2004 wiederholend neu gefasst und dabei die Schreibweise „vom Hundert“ durch die zwischenzeitlich gebräuchliche Schreibweise „Prozent“ ersetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Der durch das HBeglG 2004 auf 9 × 10 % abgesenkte Sonderausgabenabzug gilt für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem 31.12.2003 begonnen wurden (§ 52 Abs. 27a idF des HBeglG 2004). In Verbindung mit der am Tage nach der Verkündung des BestG – HBeglG 2004 geltenden Fassung des § 52 soll sichergestellt werden, dass die Änderungen durch das HBeglG 2004 von Anfang an fortlaufend anzuwenden sind (RegE, BTDrucks. 17/3632, 14). J 10-3

Grund der Änderung: Die Änderung in § 10g wurde erst im Vermittlungsverfahren des HBeglG 2004 in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt. Sie ist daher formell nicht verfassungsmäßig zustande gekommen, wie das BVerfG mit Beschl. v. 8.12.2009 (2 BvR 758/07, NVwZ 2010, 634) festgestellt hat (s. dazu im Einzelnen Jahreskommentierung 2011, § 7h Anm. J 10-4). Die Entscheidung des BVerfG hat die BReg. zum Anlass genommen, über den entschiedenen Fall hinaus in gleicher Weise verfassungswidrig in das Gesetzgebungsverfahren zum HBeglG 2004 eingeführte Normen in einem formell verfassungsgemäßen Verfahren noch einmal zu bestätigen. J 10-4

Bedeutung der Änderung: Nach Auffassung der BReg. werden durch die Bestätigung im Wege der wiederholenden Neufassung die Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderungen durch das HBeglG 2004 ausgeräumt und insoweit Rechtssicherheit geschaffen. Nachdem das BVerfG die Nichtigkeit als Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit ausdrücklich verneint hat, wird dieses Ziel uE damit auch erreicht. J 10-5

